

frachtführer war mithin für den auf Seiten des Klägers eingetretenen Schaden in keinem Fall kausal. Vielmehr resultiert dieser (allein) aus der Entscheidung seiner (betrügerischen) Vertragspartner, den Kaufpreis nicht zu zahlen.

Wie bereits das Landgericht festgestellt hat, ist auch die Käuferin/Vertragspartnerin des Klägers/Empfängerin nicht geschädigt. Eine Drittschadensliquidation bzw. eine – frachtrechtlich als solches wie ausgeführt mögliche – Geltendmachung des Schadens des Empfängers durch den Absender scheidet daher ebenfalls aus.

Irgendeinen Anhaltspunkt dafür, dass die Empfängerin einen Schaden erlitten haben könnte, gibt es nicht. So hat sie unstreitig den vereinbarten Kaufpreis nicht entrichtet. Unabhängig davon spricht die Nachricht der Betrüger (vermeintlich Frau A.B.) vom 21.07.2017 durchaus dafür, dass diese tatsächlich die Warensendung erhalten haben. Denn sonst wäre es nicht verständlich, dass sie den Erhalt bestätigten. Hätten sie die Ware nicht erhalten, hätten sie keinerlei Anlass gehabt, dies dennoch zu bestätigen. Denn gerade die Bestätigung in Verbindung mit der folgenden Nichtzahlung des Kaufpreises begründet den ernsthaften Verdacht der Straftat des Betruges. Soweit der Kläger in seinem – nicht nachgelassenen – Schriftsatz vom 05.09.2019 spekuliert, die Betrüger hätten – obgleich sie die Ware tatsächlich nicht erhalten haben – diese wahrheitswidrig bekundet, z.B. um »den Kläger ... zu beruhigen und diesen von umgehenden Nachforschungen ... abzuhalten« bzw. »da hiermit die Entdeckung des Betruges verzögert wird«, vermag der Senat dem nicht zu folgen. Wenn die Sendung die Empfänger (Betrüger) tatsächlich nicht erreichte, hätten diese die Zahlung des Kaufpreises zurückhalten können, ohne sich dem Vorwurf des Betruges auszusetzen. In diesem Fall hätten weder Nachforschungen vermieden werden müssen, noch hätte – mangels Vorliegens eines Betruges – dessen Entdeckung verzögert werden können. Irgendein Vorteil für die Empfänger, entgegen den Tatsachen zu behaupten, die Ware erhalten zu haben, ohne diese dann zu bezahlen, ist nicht ersichtlich.

Da Voraussetzung für einen Schadensersatz gem. Art. 23 Abs., 1 CMR und damit (erst recht) gem. § 29 CMR unabhängig von den übrigen Voraussetzungen (auch) der Eintritt eines Schadens ist (z.B. *Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn/Boesche*, HGB, 3. Aufl., CMR Art. 23, Rn. 3; BGH, Urt. v. 13.07.1979 – I ZR 108/77, zit. nach juris, Rn. 9), ist der Klageantrag zu 1. nicht begründet.

Mangels Anspruchs, hinsichtlich dessen die Beklagte in Verzug geraten konnte, besteht ebenso wenig ein Anspruch auf Ersatz vorgerichtlich entstandener Anwaltskosten (Klageantrag zu 2).

Die Klageanträge zu 3. und 4. sind zulässig und begründet. Entgegen der Auffassung der Beklagten besteht hinsichtlich der Übersendung des Original-Versicherungsscheins ein Rechtsschutzbedürfnis. Dies folgt, wie auch das Landgericht in dem angegriffenen Urteil ausführt, bereits ohne weiteres aus § 44 Abs. 2 VVG, wonach der Versicherte ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers nur dann über seine Rechte verfügen und diese gerichtlich geltend machen kann, wenn er im Besitz des Versicherungsscheins ist. Dass ggf. sich die ... S.A. in einem möglichen Prozess des Klägers gegen sie nicht auf das Fehlen der Verfügungsbefugnis berufen könnte, wie dies die Beklagte geltend macht, ändert hieran nichts. Denn

durch die Übergabe des Versicherungsscheins an den Kläger wird Klarheit geschaffen und damit dem Kläger eine unproblematische und damit erleichterte Rechtsdurchsetzung ermöglicht. Er ist der Verpflichtung enthoben, darzulegen und ggf. zu beweisen, dass die Beklagte den Anspruch erkennbar nicht weiterverfolgen will. Auch muss er sich nicht eventuelle »billigenswerte Gründe« entgegenhalten lassen (vgl. hierzu *Pröls/Martin*, VVG, 30. Aufl., § 44, Rn. 11).

Der Anspruch ist auch begründet. Aus einem gesetzlichen Treuhandverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer (vorliegend also der Beklagten) und dem Versicherten (vorliegend dem Kläger) folgt die Pflicht zur Herausgabe des Versicherungsscheins aus dem Grundsatz von Treu und Glauben i.V.m. einem Umkehrschluss aus § 46 VVG (MünchKommVVG/Langheid/Wandt/Dageförde, 2. Aufl., § 46, Rn. 6, 7). Dies gilt jedenfalls, da Ansprüche der Beklagten (Versicherungsnehmerin) gegen den Kläger (Versicherten) nicht in Rede stehen. Ergänzend wird auf die Ausführungen im angefochtenen Urteil Bezug genommen.

Die zulässige Widerklage ist unbegründet. Insofern wird ebenfalls auf die Ausführungen im angefochtenen Urteil Bezug genommen. Angesichts der Schwierigkeit der vorliegenden Sach- und Rechtslage hat der Kläger nicht fahrlässig gehandelt, indem er den Klagebetrag gegenüber der Beklagten geltend machte.

[...]

Art. 17 Abs. 1 CMR

**Anders, als bei einer sog. Falschablieferung, bei welcher der Frachtführer über die Empfangsberechtigung getäuscht wird, erfolgt bei einem Eingehungsbetrug gegenüber dem Absender die Ablieferung i.S.d. Art. 17 Abs. 1 CMR mit Übergabe an die von dem Absender benannte Person, mag auch deren Identität vorgetäuscht sein (in Abgrenzung/Konkretisierung zu OLG Hamm, Urt. v. 26.08.2013 – I-18 U 164/12 [= TranspR 2013, 431] und OLG Düsseldorf, Urt. v. 05.06.2002 – 18 U 215/01)**

[Leitsatz der Redaktion]

**OLG Koblenz, Urt. v. 09.05.2019 – 2 U 256/18**

(Vorinstanz: LG Koblenz, Urt. v. 13.02.2018 – 1 HK O 100/16)

I.

Die Klägerin verlangt aus abgetretenem Recht des ersten Frachtführers (Spedition W. S. GmbH in B.) von der Beklagten als zweite Frachtführerin Schadensersatz wegen des vollständigen Verlusts – Falschablieferung – einer Fliesenlieferung nach England.

Es wird auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO), die wie folgt ergänzt werden:

Die unter dem Namen D. M. auftretende Kontaktperson gab sich als Mitarbeiter der E.-Gruppe, einer großen französischen Bauunternehmung, aus; das angegebene Mailkonto konnte im Zuge des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens einer in

der Republik Côte d'Ivoire (Elfenbeinküste) ansässigen Person zugeordnet werden. Die von der Klägerin nach Abschluss der Lieferung gestellte Rechnung wurde nicht beglichen; die E. verweigerte die Bezahlung unter Hinweis auf die von ihr nicht aufgegebenen Bestellung. Das auf die Strafanzeige der Klägerin vom 09.12.2015 aufgenommene strafrechtliche Ermittlungsverfahren wegen Betrugs wurde im Mai 2017 gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt; die Täter (D. M. bzw. A. W.) konnten bis heute nicht ermittelt werden.

Das Landgericht hat nach Beweisaufnahme mit Urteil vom 13.02.2018 antragsgemäß die Beklagte zur Zahlung eines Betrages i.H.v. 86.958,60 € nebst Zinsen verurteilt; hiergegen richtet sich die Berufung der Beklagten und der Streithelferinnen zu 2. und 3.

Die Beklagte rügt zum einen unter Erhebung der Verjährungseinrede, dass eine rechtswirksame Abtretung der Schadensersatzansprüche seitens des ersten Frachtführers an die Klägerin in unverjährter Zeit nicht wirksam erfolgt sei; das betreffende Abtretungsangebot sei nämlich von der Klägerin nicht sofort angenommen worden. Zum anderen sei die Ablieferung des Sendungsguts – nach dem unstreitigen Sachstand und auch belegt durch die Frachtbriefe sowie die bestätigenden Mails der Kontaktperson – in jedem der fünf gegenständlichen Transporte an den im Vertrag bestimmten Empfänger (A. W.) an der bezeichneten Lieferadresse erfolgt. Die Klägerin sei bereits beim Abschluss des Kaufvertrages einer (Identitäts-)Täuschung aufgesessen und habe dies gleichsam an die Frachtführer weitergegeben; just davon sei die Klägerin ausweislich ihrer Strafanzeige seinerzeit selbst ausgegangen. Den Transportfahrern habe nach den frachtvertraglichen Vereinbarungen eine Pflicht zur Identitätsprüfung nicht abgelegen.

Die Streithelferin zu 2. bekämpft die zur Frage der Abtretung angestellte Beweiswürdigung; es erscheine fernliegend, dass die Klägerin ohne anwaltliche Beratung den frachtrechtlich verantwortlichen Spediteur vollständig aus seiner Haftung habe entlassen wollen. Unbeschadet dessen sei die Klage aber bereits wegen Unschlüssigkeit abzuweisen, da die Klägerin mit der Klageschrift (i.V.m. mit der Strafanzeige) selbst eingeräumt habe, Opfer eines Eingehungsbetrugs (Identitätstäuschung) geworden zu sein. Die gegenständlichen Güter seien sodann in Erfüllung des vermeintlichen Kaufvertrages mit der E. an die in den beigegebenen CMR-Frachtbriefen genannte Adresse versandt und der dort genannten Empfangsperson »A. W.« übergeben worden. Es liege damit nach dem unstreitigen Sachstand eine Ablieferung an den richtigen (berechtigten) Empfänger und gerade nicht an einen Dritten vor; hier habe nämlich der (täuschungsbedingt gar nicht existente) Empfänger die bestellten Waren erhalten. Es habe sich damit ein Risiko verwirklicht, dass von der Verkäuferin allein getragen werden müsse.

Die Streithelferin zu 3. trägt inhaltsgleich vor und ergänzt, dass eben kein Fall der Falschablieferung vorliege, sondern die Klägerin schlicht einem Betrüger aufgesessen sei, der Ware ohne Zahlungswillen bestellt habe. Eine wie auch immer geartete Legitimationsprüfung durch die Fahrer hätte auch wiederum nur zur Ablieferung an A. W. (oder eine diesen Namen vorgebende Person) geführt, da dies gerade Teil des betrügerischen Plans gewesen sei.

[...]

Die Klägerin verteidigt die erstinstanzliche Erkenntnis; ihr stehe aus abgetretenem Recht der geltend gemachte Schadensersatzanspruch wegen des während der Obhutszeit der Beklagten eingetretenen Verlusts der Keramikfliesen zu. Die Ware sei nicht an den nach dem Frachtbrief berechtigten Empfänger abgeliefert worden, sondern nur an eine Person, die sich lediglich als »Herr A. W.« ausgegeben habe und die mithin als (zum Empfang nicht berechtigter) Dritter anzusehen sei. Sei es hier ohne Identitätsüberprüfung zur Ablieferung gekommen, so sei ungeklärt geblieben, an wen geliefert wurde; die Entgegennahme durch eine beliebige Person, die sich als »A. W.« ausgegeben habe, könne nicht genügen. Im Rahmen des Frachtvertrages gehe es nur darum, diesen durch die Ablieferung an den richtigen Empfänger, nämlich den »tatsächlich existierenden A. W.«, zu erfüllen; die betreffende Darlegung wie auch der Nachweis falle der Beklagten zur Last. Auch wenn sie, die Klägerin, einem Betrüger aufgesessen sein sollte, so müsse doch zwischen dem Liefer- und dem hier allein streitgegenständlichen Frachtvertrag unterschieden werden.

[...]

II.

Die Berufung ist zulässig und auch begründet.

Eine Haftung der Beklagten gem. Art. 17 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 und Art. 36 CMR i.V.m. § 398 BGB besteht bereits dem Grunde nach nicht.

1. Die als Zessionarin aktiv legitimierte Klägerin hat den – dem Haftungsregime der CMR unterfallenden – Ersatzanspruch allerdings in noch unverjährter Zeit geltend gemacht. Das Landgericht hat es aufgrund der Zeugenaussage und dem zur Akte gelangten Bestätigungsschreiben vom 13.03.2017 als erwiesen angesehen, dass im Hinblick auf die im Zusammenhang mit der hier gegenständlichen Fliesenlieferung stehenden (Schadensersatz-)Ansprüche die Klägerin mit dem ersten Frachtführer noch vor der mit (Rück-)Wirkung zum 10.11.2016 erfolgten Klageerhebung eine – vorbehaltlose – mündliche Abtretungsabrede getroffen hat. Konkrete Anhaltspunkte, die Zweifel an der Richtigkeit des gefundenen Beweisergebnisses zu begründen vermögen, erkennt der Senat nicht (§ 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO); die Berufung setzt im Grunde nur, was unbehilflich ist, eine eigene Würdigung an die Stelle derjenigen des Landgerichts. Die einjährige Verjährung (Art. 32 Abs. 1 Satz 1 und 3 CMR) wurde damit noch rechtzeitig durch die Klage der anspruchsberechtigten Klägerin gehemmt (§ 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB; vgl. BGH NJW 2011, 2193 Rn. 9).

2. Nach Art. 17 Abs. 1 CMR schuldet der Frachtführer grundsätzlich Schadensersatz für den zwischen der Übernahme des Gutes und dem Zeitpunkt seiner Ablieferung (Obhutszeit) eingetretenen Verlust des Transportgutes. Im Streitfall kann indessen festgestellt werden, dass die Ablieferung der Keramikfliesen am vorgesehenen Ort und beim berechtigten Empfänger erfolgt ist. Es liegt somit ein haftungsbefreiender Umstand vor, da der Verlust des Gutes nicht während der Obhutszeit eingetreten ist (vgl. BGH TranspR 2009, 410 Rn. 13; OLG Hamm, Urt. v. 26.08.2013 – I-18 U 164/12 [= TranspR 2013, 431] –, juris Rn. 5).

a) Die bloße Ankunft des Gutes am Bestimmungsort führt nicht ohne weiteres zu einer Ablieferung i.S.v. Art. 17 Abs. 1 CMR. Dafür ist vielmehr grundsätzlich erforderlich, dass der Frachtführer den Gewahrsam über das beförderte Gut aufgibt und den Empfänger mit dessen Willen und Einverständnis in die Lage versetzt, die tatsächliche Sachherrschaft über das Gut auszuüben. Das Gut muss an den nach dem Frachtvertrag verfügungsberechtigten (Art. 12, 13 CMR) Empfänger abgeliefert werden (BGH TranspR 2009, 410 Rn. 14; OLG München, Urt. v. 23.04.2015 – 23 U 3481/14 [= TranspR 2015, 449] –, juris Rn. 62; Koller, Transportrecht, 9. Aufl. 2016, Art. 17 CMR Rn. 6; Baumbach/Hopt/Merkel, HGB, 38. Aufl. 2018, § 425 Rn. 3). Berechtigter ist regelmäßig der im (internationalen) Frachtbrief oder durch eine Weisung des Absenders wirksam bestimmte Empfänger des Gutes (vgl. BGH VersR 1979, 1154; NJW 2001, 448, 449 [= TranspR 2000, 409]; NJW-RR 2004, 1480, 1481 [= TranspR 2004, 357]; OLG Hamm, Urt. v. 26.08.2013 – I-18 U 164/12 [= TranspR 2013, 431] –, juris Rn. 7; Koller a.a.O. Art. 13 CMR Rn. 4). Dabei kann auch die Auslieferung an einen Nichtberechtigten den Verlust des Gutes begründen, sofern das Gut nicht alsbald zurückerlangt werden kann; die Ablieferung an einen Dritten genügt nur dann, wenn dieser vom verfügungsberechtigten Empfänger bevollmächtigt oder ermächtigt war (BGH NJW 2001, 448, 449 [= TranspR 2000, 409]; Koller Art. 17 CMR a.a.O., Rn. 7).

Die Darlegungs- und Beweislast für den Warenverlust (Entstehung des Schadens in der Obhut des Frachtführers) liegt grundsätzlich beim Ersatzberechtigten (BGH NJW 2001, 448, 449 [= TranspR 2000, 409]; OLG Düsseldorf, Urt. v. 24.07.2002 – 18 U 33/02 [= TranspR 2003, 343] –, juris Rn. 26; Reuschle, in: Staub, HGB, 5. Aufl. 2017, Art. 17 Rn. 45). Bei der Übergabe des Gutes an einen nicht legitimierten Dritten genügt allerdings bereits der Hinweis auf diesen unstreitigen Umstand; es ist dann die Sache des Frachtführers, die ordnungsgemäße Ablieferung des Gutes darzulegen und zu beweisen (BGH NJW 2001, 448, 449 [= TranspR 2000, 409]; OLG Düsseldorf, Urt. v. 24.07.2002 – 18 U 33/02 [= TranspR 2003, 343] –, juris Rn. 26; Senatsbeschl. v. 07.01.2019 – 2 U 221/18 –).

b) Im Streitfall lag entgegen der Auffassung des Landgerichts keine Falschablieferung vor, vielmehr eine – durch den Irrtum der Klägerin über die Zahlungsfähigkeit wie Zahlungswilligkeit des vermeintlichen Bestellers veranlasste – vertragsgerechte Ablieferung an den berechtigten Empfänger i.S.d. Art. 17 Abs. 1 CMR.

Nach dem Parteivorbringen und den tatbestandlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil kann folgender Sachverhalt zugrunde gelegt werden:

Die Klägerin selbst geht davon aus, dass bei ihr durch den (Mail-)Kontakt mit D. M. der »gute Glaube« hervorgerufen wurde, Geschäfte mit der E-Gruppe in Frankreich zu machen. Dies wird durch die zur Akte gelangten Vertragsunterlagen markant unterlegt; aus diesen sowie insofern übereinstimmend den (fünf) internationalen Frachtbriefen ergibt sich weiter die zwischen den Parteien des so zustande gekommenen Vertragsverhältnisses verabredete Lieferadresse: A. W., Uni-2 [...]

Das Landgericht hat weiter unbeanstandet – für den Senat im Berufungsverfahren bindend (§§ 529 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 314 ZPO; vgl. BGH NJW-RR 2012, 622 Rn. 18; Feskorn in: Zöller, ZPO, 32. Aufl. 2018, § 314 Rn. 5) – tatbestandlich festgestellt; dass die insgesamt 95 Paletten der Fliesenlieferung von den jeweils letzten Frachtführern an der angegebenen Adresse in Erith (Kent) am dort befindlichen »Storage and Business Centre« abgeliefert wurden. Zwischen den Parteien steht insofern außer Streit, dass die Ablieferung jedenfalls bei einer Person erfolgte, die unter dem Namen »A. W.« auftrat. Auf zumindest zweien der Frachtbriefe wurde auch eindeutig identifizierbar mit diesem Namen der Wareneingang bestätigt. Mit E-Mails vom 11. November und vom 17.11.2015 informierte D. M. die Klägerin über den Erhalt von (zunächst zwei) Lieferscheinen sowie über den »guten Erhalt der Ladung in der letzten Woche«.

c) Dieser Sachverhalt trägt die rechtliche Feststellung, dass das täuschende Handeln des D. M. die Klägerin zum Abschluss des gegenständlichen Liefervertrages wie auch zum Transport der Fliesen an die vereinbarte Lieferadresse in England und zur Übergabe an die benannte – ersichtlich als Teil des kriminellen Netzwerks tätig gewordene – Empfangsperson »A. W.« veranlasst hat. Aus dein Blickwinkel des Strafrechts liegt, worauf die Berufung mit Recht abhebt, ein bereits mit dem Abschluss des Liefervertrages vollendeter Betrug vor (schadensgleiche Vermögensgefährdung; vgl. Schönkel/Schröder/Perron, 30. Aufl. 2019, StGB § 263 Rn. 131). Damit liegt es hier anders als in den Fällen der – vom Frachtführer zu verantwortenden – sog. Falschablieferung, bei der (erst) der Frachtführer über die Empfangsberechtigung getäuscht wird und deswegen an einen falschen und nichtberechtigten Dritten das Transportgut abliefern (OLG Düsseldorf, Urt. v. 05.06.2002 – 18 U 215/01 –, juris Rn. 26; OLG Hamm, Urt. v. 26.08.2013 – I-18 U 164/12 [= TranspR 2013, 431] –, juris Rn. 13). Im Streitfall besteht indessen – wenn auch nach täuschungsbedingter Irrtumserregung – Identität zwischen dem in den Frachtbriefen benannten und dem tatsächlichen Empfänger. Seine markante Bestätigung findet dies in der unstreitigen elektronischen Rückmeldung der Kontaktperson D. M. wie auch im Ergebnis des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens (»zutreffende Auslieferungsanschrift«; »Vertriebsbetrug mit Standort in England als Lieferadresse«). Daraus erhellt das – offensichtlich von der Elfenbeinküste aus gesteuerte – bandenmäßige Zusammenwirken mit besonderer Deutlichkeit; das Vorspiegeln einer im Auftrag der vermeintlichen Bestellerin handelnden Empfangsperson in England war Teil des Tatplans. Dies gilt unabhängig davon, ob die am – vertragsgemäßen – Lieferort aufgetretene Person tatsächlich Namensträger ist oder nur vorgab, unter dem Namen »A. W.« zu handeln (vgl. OLG Hamm a.a.O., Rn. 9). Unstreitig trat jedenfalls eine Person mit diesem Namen auf. Eine weitergehende Aufklärung und im Besonderen eine Betrachtung der auf den Frachtbriefen im Empfängerfeld angebrachten Unterschriften waren insofern nicht mehr erforderlich. Die Fehlvorstellung der Klägerin über die Seriosität der Kontaktperson und der mitgeteilten Lieferadresse fällt in ihren, der Klägerin, eigenen Risikobereich (zur insofern der Klägerin obliegenden Nachweislast nachfolgend sub II.2.e.).

Die betreffende Unterscheidung findet ihre innere Rechtfertigung darin, dass es nicht zu den Pflichten des Frachtführers

gehört, betrügerische Handlungen des Vertragspartners des Versenders zu verhindern; das Risiko der Zahlungswilligkeit und Zahlungsfähigkeit des Empfängers muss vielmehr dem Versender zur Last fallen. Der Frachtführer hat allein dafür Sorge zu tragen, dass der ihm vom Auftraggeber benannte Empfänger das Gut auch tatsächlich erhält (OLG Hamm a.a.O., Rn. 14; OLG Düsseldorf, Urt. v. 05.06.2002 – 18 U 215/01 –, juris Rn. 27). Der Senat begibt sich mit seiner Erkenntnis – entgegen der Auffassung der Klägerin – auch nicht in Widerspruch zur aufgezeigten obergerichtlichen Rechtsprechung. Soweit dort der Haftungstatbestand des Art. 17 Abs. 1 CMR bejaht wurde, lag es jeweils so, dass – anders als im Streitfall – die Ablieferung beim ausweislich des Frachtbriefs berechtigten Empfänger nicht erfolgt oder nicht nachgewiesen war (OLG Hamm a.a.O., Rn. 9 ff.; OLG Düsseldorf, Urt. v. 24.07.2002 – 18 U 33/02 [= TranspR 2003, 343] –, juris Rn. 23; OLG Stuttgart TranspR 2001, 127). Alle Entscheidungen gehen von dem Grundsatz aus, dass eine ordnungsgemäße Ablieferung dann angenommen werden kann, wenn das Gut denjenigen Personen, die sich hinter dem betrügerischen Besteller verbergen, abgeliefert wurde (OLG Düsseldorf, Urt. v. 24.07.2002 – 18 U 33/02 [= TranspR 2003, 343] –, juris Rn. 29). In der dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 13.07.2000 – I ZR 49/98 [= TranspR 200, 409] – (NJW 2001, 448) zugrundeliegenden Fallgestaltung lag es ebenfalls so, dass das Gut nicht direkt bei der frachtbriefmäßigen Empfängerin abgeliefert, sondern einem Dritten (»Nicolaj«) übergeben worden ist (a.a.O. juris Rn. 19). Gerade deswegen hat der Bundesgerichtshof sodann den Nachweis für die ordnungsgemäße Ablieferung dem Frachtführer überbürdet.

d) Eine (Neben-)Pflicht zur vorsorglichen Überprüfung der Identität der als »A. W.« auftretenden Person oder zur Einholung von Weisungen des Absenders oblag den Frachtführern bzw. den von ihnen jeweils eingesetzten Fahrern nicht. Eine unklare Situation am Ablieferungsort und damit ein Ablieferungshindernis i.S.d. Art. 15 CMR lag nicht vor; die Ablieferung erfolgte hier nämlich – wie gezeigt – an den ausweislich der Frachtbriefe berechtigten Empfänger. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die letzten Transportfahrer einen Betrugsverdacht hegen mussten, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich; auch das strafrechtliche Ermittlungsverfahren blieb insofern ohne jeden Erkenntniswert. Eine besondere vertragliche Pflicht des Inhalts, den Versender vor den mit dem internationalen Transport verbundenen wirtschaftlichen Risiken zu schützen, hatten die Frachtführer nicht übernommen (vgl. OLG Düsseldorf, Urt. v. 05.06.2002 – 18 U 215/01 –, juris Rn. 30 ff.). Es kann damit offenbleiben, ob eine Identitätsprüfung überhaupt möglich gewesen wäre und bei Durchführung zur Aufdeckung des Betrugs geführt hätte. Nach dem Kenntnisstand des Senats gibt es keine Personalausweispflicht in England und sind dort Identitätsüberprüfungen durch die Sicherheitsbehörden im Alltagsleben unüblich (Wikipedia/ Identity Card Act 2006).

e) Soweit die Klägerin mutmaßt, der »tatsächlich existierende A. W.« habe die Waren nicht erhalten, trifft sie insofern – wie auch in der mündlichen Verhandlung erörtert – für den ungeachtet der im Sinne des Frachtrechts ordnungsgemäßen Ablieferung behaupteten Verlust die Darlegungs- und

Beweislast (vgl. BGH NJW 2001, 448, 449 [= TranspR 2000, 409] – juris Rn. 18 f.). Dementsprechenden und dem Beweis zugänglichen Vortrag hat die Klägerin nicht gehalten. Insbesondere ist, eine Täuschungshandlung gegenüber den (letzten) Frachtführern am Ablieferungsort weder konkret und nachvollziehbar aufgezeigt noch sonst ersichtlich.

[...]

## Schiene

Art. 10 § 3 i.V.m. Art. 4 § 1 COTIF/CUV; Art. 22.1 AVV

**Ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen, das nach der Entgleisung eines Güterwagens im Rahmen internationaler Wagenverwendung vom Halter des Wagens auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird, haftet nicht nach deliktischen Grundsätzen und auch nicht nach dem EKHG aus Gefährdung, sondern nach den für ihn günstigeren Haftungsbestimmungen des Wagenverwendungsrechts (Art. 10 § 3 i.V.m. Art. 4 § 1 COTIF/CUV und Art. 22.1 des Allgemeinen Vertrags für die Verwendung von Güterwagen – AVV) nur bei Verschulden, dessen Fehlen es zu beweisen hat (im Anschluss an OGH, Beschl. v. 23.02.2017 – 2 Ob 18/16k, TranspR 2017, 466, 479 unter 11).**

[Leitsatz der Redaktion]

**OGH, Beschl. v. 28.03.2019 – 2 Ob 35/18p**

ECLI:AT:OGH0002:2019:0020OB00035.18P.0328.000 (Vorinstanzen: OLG Wien, Urt. v. 21.12.2017 – 2 R 159/17t 90; HG Wien, Urt. v. 28.07.2017 – 19 Cg 36/12h [führend] und 19 Cg 112/11h; OGH, Beschl. v. 23.02.2017 – 2 Ob 18/16k [= TranspR 2017, 466]; OLG Wien, Urt. v. 30.06.2016 – 2R 51/15g; HG Wien, Endurt. v. 05.02.2015 – 19 Cg 36/12h [führend])

Die klagende Partei begehrt in den verbundenen Verfahren Zahlung von 14.247,03 € sA (AZ 19 Cg 36/12h) und von 111.267,09 € sA (AZ 19 Cg 112/11h).

Das Erstgericht wies im zweiten Rechtsgang beide Klagebegehren ab. Das Berufungsgericht bestätigte diese Entscheidung und sprach aus, dass die ordentliche Revision nicht zulässig sei.

Dagegen richtet sich das undifferenziert als »außerordentliche Revision« bezeichnete Rechtsmittel der klagenden Partei, welches das Erstgericht dem Obersten Gerichtshof zur Entscheidung vorlegte.

Rechtliche Beurteilung

Das Rechtsmittel erweist sich teilweise mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs. 1 ZPO als unzulässig, teilweise fehlt es (derzeit) an einer Entscheidungskompetenz des Obersten Gerichtshofs.

1. Verbundene Verfahren:

[...]